

Satzung des Basketballvereins "Basket Dragons Marzahn e.V."



Diese Satzung wurde beschlossen am 30.06.2006, zuletzt geändert am 11.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 30.06.2006 gegründete Basketballverein trägt den Namen "Basket Dragons Marzahn" und hat seinen Sitz in Berlin-Marzahn-Hellersdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung und Ausübung des Basketballsports
 - b) Organisation eines regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebs
 - c) den Einsatz sowie die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Helfer*innen
 - d) die Durchführung allgemeiner Bewegungs- und Gesundheitssportangebote
 - e) die Teilnahme an Kooperationen mit lokalen Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen
 - f) die Organisation von Ferien camps
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens
- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

- 3) Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- 4) Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen des Vereins können auf die Erstattung vertraglich festgehaltener oder satzungsgemäßer Aufwendungen (z.B. Übungsleiter*innen- und Ehrenamtszuschläge) verzichten und dafür gemäß § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG eine Spendenbescheinigung erhalten.
- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Ethnien, Religionen und sexueller Identitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz von gegenseitigem Respekt und Toleranz.
- 7) Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu ergreifen.
- 8) Der Verein verpflichtet sich insbesondere zum Kinderschutz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) Fördermitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Kategorien der aktiven Mitglieder und Fördermitglieder werden in der Beitragsordnung noch weiter ausdifferenziert.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen des Vereins zu beantragen. Der Aufnahmeantrag kann auch in digitaler Form gestellt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch die antragstellende Person zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger Personen ist die schriftlich oder digital dokumentierte Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand (Kassenwart*in) gegenüber in Textform oder online über eine Selbstverwaltungsfunktion erklärt werden. Die Kündigungsfristen sind der 30.06. und der 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahr trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Halbjahres gegenüber dem Verein bestehen.

- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Solidarität verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre beim Verein hinterlegten Kontaktinformationen zu pflegen und etwaige Änderungen unverzüglich dem*der Kassenwart*in mitzuteilen.

§ 7 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen nach Absendung die Mitgliederversammlung des Vereines anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
 - k) Entscheidung über die Berufung wegen Maßregelung gegenüber einem Mitglied nach § 7, Abs. 2,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - m) Auflösung des Vereines.

- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.

- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v.H. der Stimmberechtigten beantragt wird.

- 6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied,
 - b) vom Vorstand.

- 7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem*der Vorsitzenden eingegangen sein.
- 8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der versammlungsleitenden Person und der rotokollführenden Person unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- 2) Die Sorgeberechtigten der Mitglieder, welche am Wahltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das Stimmrecht wahrnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
- 5) Auch Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- 6) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden,
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem*der Kassenwart*in,
 - d) vier Beisitzer*innen
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit des*der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die im Anschluss allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen ist.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch technisch vermittelte Mitwirkung oder Stimmabgabe im Umlaufverfahren gefasst werden (z.B. per Email, Telefon- oder Videokonferenz, Nutzung von elektronischen oder webbasierten Abstimmungstools).
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der*die Vorsitzende,
 - b) der*die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der*die Kassenwart*in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann zur Durchführung bestimmter Rechts-geschäfte eine vertretungsberechtigte Person gemäß § 30 BGB bestellen. Der Umfang einer solchen Bevollmächtigung ist schriftlich festzuhalten.
- 5) Der*die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ein anderes Vorstandsmitglied kann vom Vorstand mit der Leitung beauftragt werden.
- 6) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange als geschäftsführender Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied kooptieren. Es dürfen maximal drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem

Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*der Kassenwart*in und des übrigen Vorstandes.

§14 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des ausschließlich gemeinnützigen Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.